



Amtliche Bekanntmachungen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung durchschnittliche Lagewerte für den Boden (Bodenrichtwerte) für den Bereich der Stadt Oberhausen ermittelt.

Die Bodenrichtwerte einschließlich der Richtwertzonen für den Bereich der Stadt Oberhausen wurden zum Stichtag 01.01.2015 ermittelt und am 09.02.2015 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form in dem Bodenrichtwertsystem BORISplus.NRW veröffentlicht. Die Bodenrichtwerte können kostenfrei im Internet unter www.borisplus.nrw.de von jedermann eingesehen werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 (3) BauGB), wird hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, Bodenrichtwertauskünfte bei der Geschäftsstelle zu erfragen oder gegen Gebühr schriftlich zu erhalten.

Die Bodenrichtwertzone Nr. 112017

Bodenrichtwert: 55 € / m²
Lagemerkmal: Im Waldteich (Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 26, Flurstück 191)
Nutzungsart: G
Grundstückstiefe: 50 m

wurde nach Osten bis zur Autobahn / Handbach und nach Süden bis zur Emscher erweitert. Diese Erweiterung wurde vom Gutachterausschuss auch rückwirkend zu den Stichtagen 01.01.2013 und 01.01.2014 beschlossen.

Die in www.boris.nrw.de ebenfalls veröffentlichte örtliche Fachinformation bezüglich der Bodenrichtwerte für Gewerbe- / Industriegrundstücke enthält nunmehr auch Hinweise zur Bewertung von großen Industriegrundstücken.

Oberhausen, 20.02.2015

Michael Steinke
Vorsitzender

Mietspiegel - Stand 1. März 2015 -

Die Stadt Oberhausen hat unter Beteiligung von Interessenvertretern der Vermieter und Mieter einen Mietspiegel über die ortsübliche Vergleichsmiete gemäß § 558 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erstellt.

Der Mietspiegel wird hiermit gemäß § 558 c Abs. 4 BGB veröffentlicht.

Der Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt, gemäß § 558 d Abs. 2 BGB der Marktentwicklung angepasst und von den Interessenvertretern der Vermieter und Mieter anerkannt. Damit sind die Voraussetzungen für einen qualifizierten Mietspiegel erfüllt (§ 558 d (1) BGB).

Der Mietspiegel ist bei den Bezirksverwaltungsstellen und an den Informationsständen des Rathauses, des Technischen Rathauses sowie des Bert-Brecht-Hauses erhältlich. Außerdem kann er auf der Internetseite der Stadt Oberhausen heruntergeladen werden.

Oberhausen, 02.03.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Sabine Lauxen
Beigeordnete für Umwelt, Gesundheit
ökologische Stadtentwicklung und -planung

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 55 bis 58
Ausschreibungen
Seite 59 bis 60

Schau der sonstigen fließenden Gewässer im Stadtgebiet Oberhausen

Gemäß § 121 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488) in der zurzeit gültigen Fassung werden nachstehend die festgesetzten Schautermine für die fließenden Gewässer bekanntgegeben.

Die Eigentümer und Anlieger der Gewässer sowie die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten werden hiermit eingeladen, an den festgesetzten Schauterminen teilzunehmen. Sie können sich an den Schautagen zu den Feststellungen äußern.

Schautag, 23.03.2015

- Treffpunkt: Ecke Zum Ravenhorst / Zum Steinacker; 13:30 Uhr
- Gewässer: Nassenkampgraben
Handbach
Alsbach

Schautag, 24.03.2015

- Treffpunkt: Skagerakstraße / Überführung Bahngleis; 13:30 Uhr
- Gewässer: Kleine Emscher
Elpenbach
Reinersbach

Oberhausen, 02.03.2015

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.02.2015 über die
Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 146 für einen Teilbereich des
Bebauungsplans Nr. 694 - Elsässer Straße / Wilhelm-Weyer-Weg -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 146 vom 08.04.2014**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), in seiner Sitzung am 09.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 146 vom 08.04.2014 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 08.04.2014 spätestens am 31.03.2016 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**Erklärung**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 146, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 12.02.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 146 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 09.02.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.02.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ausschreibungen

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Fernewaldstraße - Neubau Querungshilfe und Linksabbieger an der L 21

Leistung:

- ca. 100 m² Bituminöse Flächen aufnehmen
- ca. 100 m³ Boden laden und abfahren
- ca. 60 m Schutzplanken aufnehmen und wieder versetzen
- ca. 1 Stück Wegweiser 4,00*2,50 aufnehmen und wieder versetzen
- ca. 100 m³ Frostschuttschicht liefern und einbauen
- ca. 350 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
- ca. 100 m² Betonsteinpflaster liefern und einbauen
- ca. 50 m Bordsteine liefern und einbauen
- ca. 20 m Rinnenbahn liefern und einbauen
- ca. 150 m² Bituminöse Flächen fräsen
- ca. 400 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
- ca. 250 m² Asphaltbinder- und tragschicht liefern und einbauen
- ca. 120 m² Bankette herstellen
- ca. 25 m Versickerungsmulde herstellen

Bauzeit:

Anfang 27. KW 2015 - Ende 32. KW 2015

Zuschlagsfrist:

21.05.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 16.03.2015 bis 26.03.2015 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Fernewaldstraße - Neubau Querungshilfe und Linksabbieger an der L 21

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60, Swift-BIC: WELADED10BH
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

28,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Barmscheidt
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 02.04.2015, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Ausbau Holtstegstraße von Grasshofstraße bis Stadtgrenze Dinslaken

Leistung:

- ca. 1.500 m² Fahrbahndecke aufnehmen
- ca. 1.500 m² Schottertragschicht aufnehmen
- ca. 160 m² Befestigung aus Pflaster und Platten aufnehmen
- ca. 1.500 m³ Boden lösen und abfahren
- ca. 600 m³ Frostschuttschicht liefern und einbauen
- ca. 3.250 m² Schottertragschichten liefern und einbauen
- ca. 1.400 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
- ca. 1.400 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
- ca. 2.100 m² Pflaster liefern und einbauen
- ca. 550 m Bordsteine liefern und einbauen
- ca. 320 m Tiefbordsteine liefern und einbauen
- ca. 1.100 m Rinnenbahn liefern und einbauen
- ca. 5 Stück Straßeneinläufe erneuern

Bauzeit:

Anfang 28. KW 2015 - Ende 40. KW 2015

Zuschlagsfrist:

21.05.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 16.03.2015 bis 26.03.2015 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Ausbau Holtstegstraße von Grasshofstraße bis Stadtgrenze Dinslaken

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60, Swift-BIC:

WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

44,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 02.04.2015, um 11:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.



Gedenkhalle

Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 02 08_60 70 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 2. April 2015
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



**Malschule
für Kinder
und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de